

Bundessozialgericht

- 12 RK 59/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 23. November 1979 für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. September 1977 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt, ihr im Wege des Herstellungsanspruches die Nachentrichtung von sieben Monatsbeiträgen zur Arbeiterrentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes zu gestatten.

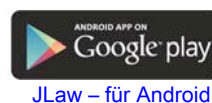
Die Klägerin ist Witwe des am 19. November 1973 verstorbenen Kreisoberamtmannes O B Dieser war 1938 zum Regierungsinspektor ernannt und kurz nach Kriegsende nach den Richtlinien der Militärregierung aus dem Staatsdienst entlassen worden. Er hatte danach eine versicherungspflichtige Tätigkeit bis zu seiner Wiederverwendung als Kreisinspektor ab Mai 1950 verrichtet; für ihn sind für die Zeit vom 1. Dezember 1945 bis zum 17. Mai 1950 Pflichtbeiträge für insgesamt 53 Monate entrichtet worden, die nach seiner Wiederverwendung im öffentlichen Dienst nicht erstattet worden sind.

B hatte am 30. April 1973 einen Antrag auf Gewährung der Versichertenrente aus der Arbeiterrentenversicherung gestellt. Er war zu dieser Zeit an einem inoperablen Dickdarmtumor erkrankt; die infauste Diagnose war ihm nicht eröffnet worden. Die Beklagte hatte zunächst durch Rückfrage bei B und beim Landkreis Holzminden geprüft, in welchem Umfange für B Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden waren. Mit dem am 25. Oktober 1973 zur Post gegebenen Bescheid vom 19. Oktober 1973 hatten sie die Gewährung einer Versichertenrente mit der Begründung abgelehnt, für B seien nur Versicherungszeiten von 53 Monaten glaubhaft gemacht, so daß er die Wartezeit nicht erfüllt habe. Einen Hinweis auf die Möglichkeit der Nachentrichtung von mindestens sieben Beiträgen zur

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Erfüllung der Wartezeit enthält der Bescheid nicht. Gegen diesen Bescheid hat B Klage erhoben, eine Anrechnung seiner Wehr- und Kriegsdienstzeit als Ersatzzeit begehrt und zur Begründung geltend gemacht, in seinem Falle müsse § 1251 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) Anwendung finden. Nach seinem Tode hat die Klägerin das Verfahren fortgesetzt. Insoweit ist die Klage rechtskräftig abgewiesen worden.

Auch den Antrag der Klägerin vom 20. November 1973 auf Gewährung von Witwenrente hat die Beklagte durch Bescheid vom 18. Januar 1974 mit der Begründung abgelehnt, die Wartezeit sei nicht erfüllt.

Die Klägerin hatte in dem von ihr fortgeführten Rechtsstreit auch geltend gemacht, bei sachgerechter Aufklärung durch die Beklagte würde ihr Ehemann die für die Erfüllung der Anwartschaft fehlenden sieben Monatsbeiträge rechtzeitig vor Eintritt des Versicherungsfalles entrichtet haben. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 18. Januar 1974 als Gegenstand des Klageverfahrens angesehen und mit Urteil vom 24. Mai 1977 die Klage auch insoweit abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 22. September 1977 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, Gegenstand der Klage gegen den Bescheid vom 18. Januar 1974 sei zwar in erster Linie das Begehren auf Gewährung einer Witwenrente, hilfsweise aber auch die Verurteilung der Beklagten auf Zulassung der Nachentrichtung von sieben Monatsbeiträgen. Auch dieses Hilfsbegehren habe keinen Erfolg; die Beklagte habe ihre allgemeine Aufklärungspflicht erfüllt und auch ihre Pflicht zur individuellen Belehrung und Beratung des Versicherten - insbesondere zur zweckmäßigen Gestaltung des Versicherungsverhältnisses - nicht verletzt. Im Hinblick auf einen Witwenrentenanspruch der Klägerin hätte der Versicherte zwar bei entsprechender Belehrung die zur Erfüllung der Wartezeit nach § 1263 Abs 2 RVO erforderlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sieben Monatsbeiträge entrichtet. Es sei jedoch bedenklich, die Pflicht der Beklagten zur Beratung des Versicherten auf alle Gestaltungsmöglichkeiten und auf alle denkbaren Versicherungsverhältnisse auszudehnen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die - vom LSG zugelassene - Revision; die Klägerin hat das Rechtsmittel auf die Zulassung der Nachentrichtung der für die Erfüllung der Wartezeit für die Witwenrente erforderlichen sieben Monatsbeiträge beschränkt. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und meint, das LSG habe die Voraussetzungen des Herstellungsanspruchs der Klägerin und damit eine Beitragsnachentrichtung in dem begehrten Umfange bejahen müssen.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des LSG Niedersachsen vom 22. September 1977 und des SG Hildesheim vom 24. Mai 1977 aufzuheben und die Beklagte unter teilweiser Änderung des Bescheides vom 18. Januar 1977 zu verurteilen, die Nachentrichtung der zur Erfüllung der Wartezeit erforderlichen sieben Monatsbeiträge zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet; das LSG hat zutreffend die Voraussetzungen für die Nachentrichtung von Beiträgen durch die Klägerin im Wege des Herstellungsanspruches verneint.

Das LSG hat zu Recht über den Bescheid vom 18. Januar 1974 entschieden. Dieser Bescheid ist zwar nicht gemäß § 96 SGG Gegenstand des den Bescheid vom 19. Oktober 1973 betreffenden Verfahrens geworden, mit dem die Beklagte den Rentenanspruch I abgelehnt hat. Das Anfechtungs- und Verpflichtungsbegehren gegen den Bescheid vom 18. Januar 1974 konnte aber in das insoweit bereits anhängig gewordene Verfahren im Wege der kumulativen Klagenhäufung einbezogen werden, wobei die zweite Klage auch nachträglich erhoben werden konnte.

Das LSG hat das Nachentrichtungsbegehren auch zu Recht als unbegründet angesehen. Es ist zutreffend davon ausgegangen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht schon die Nichterfüllung der einem Versicherungsträger obliegenden allgemeinen Informationspflicht einen Herstellungsanspruch begründet (BSG SozR Nr 12 zu § 242 BGB; BSGE 42, 224, 226), sondern dies nur bei einer Verletzung der sich für den Versicherungsträger aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Nebenpflicht zur individuellen Beratung der Fall ist (BSGE 41, 126, 127 mwN). Diese individuelle Beratungs- und Hinweispflicht hat jedoch, wie das BSG ebenfalls in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, bestimmte Grenzen. Sie besteht grundsätzlich nicht von Amts wegen, sondern setzt in der Regel ein Auskunftersuchen des Versicherten voraus (BSGE 42, 224, 227). Ein konkreter Anlaß, der den Versicherungsträger ausnahmsweise von Amts wegen zur Erteilung eines Hinweises verpflichtet, kann sich andererseits auch bei der Prüfung eines Rentenanspruches ergeben, sofern dabei Gestaltungsmöglichkeiten zutage treten, deren Wahrnehmung offensichtlich so zweckmäßig erscheint, daß sie ein verständiger



Versicherter mutmaßlich nutzen würde (BSGE 41, 126; BSG SozR Nr 3 zu § 1233 RVO; SozR 2200 § 1286 Nr 3; BSGE 46, 124 = SozR 2200 § 1290 Nr 11).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Das LSG hat festgestellt, daß die Beklagte den Versicherten B. zur Nachentrichtung weiterer sieben Beiträge nur unter Offenbarung der infausten Prognose seines Krebsleidens hätte veranlassen können. An diese Feststellungen ist das Revisionsgericht gebunden, weil die Klägerin hiergegen keine zulässigen und begründeten Verfahrensrügen erhoben hat. Ob, wie die Klägerin meint, auch eine "behutsame" Aufklärung des Versicherten möglich gewesen wäre, kann dahinstehen; denn eine solche hätte, wie den Feststellungen des LSG zu entnehmen ist, den Versicherten nicht zur "umgehenden" Entrichtung der fehlenden Beiträge veranlaßt und damit der Klägerin eine Witwenrente gesichert.

Zu einer vollen Aufklärung des Versicherten, die ihn allein zur Entrichtung der Beiträge noch vor seinem Tode hätte bewegen können, war die Beklagte indessen nicht verpflichtet (und möglicherweise nicht einmal befugt), wie das LSG zutreffend entschieden hat. Auch nach Ansicht des Senats braucht der Versicherungsträger einen todkranken, über seinen Zustand nicht aufgeklärten Versicherten, dessen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente mangels Erfüllung der Wartezeit abgelehnt worden ist, in dem ablehnenden Rentenbescheid nicht auf die - selbst naheliegende - Möglichkeit hinzuweisen, vor seinem Tode die an der Erfüllung der Wartezeit noch fehlenden wenigen Beiträge zu entrichten und dadurch seiner Witwe eine Witwenrente zu sichern, wenn ein solcher Hinweis, um seinen Zweck zu erreichen, den Versicherten zugleich über sein nahe bevorstehendes Ableben unterrichten müßte.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)